

Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume und Anlagen in nachfolgend genannter Einrichtung überlassen werden:

Objekt „Meißnerblick“

- a) großer Saal
- b) Kegelbahn
- c) Gaststätte.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Anlagen werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Überlassung von der Gemeinde Wüstheuterode mit dem Veranstalter eine entsprechende Nutzungsvereinbarung getroffen. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungssatzung sowie die Benutzungsgebührensatzung an.

- (4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.
- (5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Wüstheuterode nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund von der Nutzungsvereinbarung zurück, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Gebühr ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Nutzung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung der Nutzungsvereinbarung zugestimmt hat.
- (6) Ein Rücktritt von der Nutzung ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 5 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Wüstheuterode erhebt für die Nutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten und des dazu gehörenden Inventars Benutzungsgebühren im Sinne des § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).
- (2) Für die jeweiligen Räume und Anlagen werden Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode.

§ 5

Besondere Benutzungsbestimmungen

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Nutzungsvereinbarung auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Wüstheuterode beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die oben genannte Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc.

sind mit der oben genannten Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der oben genannten Person abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Nutzungsdauer für die genutzten Räume und Anlagen das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.

§ 6 *Haftung*

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Wüstheuterode für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Wüstheuterode haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von Gemeinde Wüstheuterode mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Wüstheuterode keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Wüstheuterode ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die der Nichtbeachtung dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 7 *Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen*

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- (2) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist ebenfalls in sämtlichen Räumen untersagt.

- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8 *Inkrafttreten*

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wüstheuterode, 23. Mai 2016

Kaufhold
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 6/2016 vom 17. Juni 2016 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt am 18. Juni 2016 in Kraft.